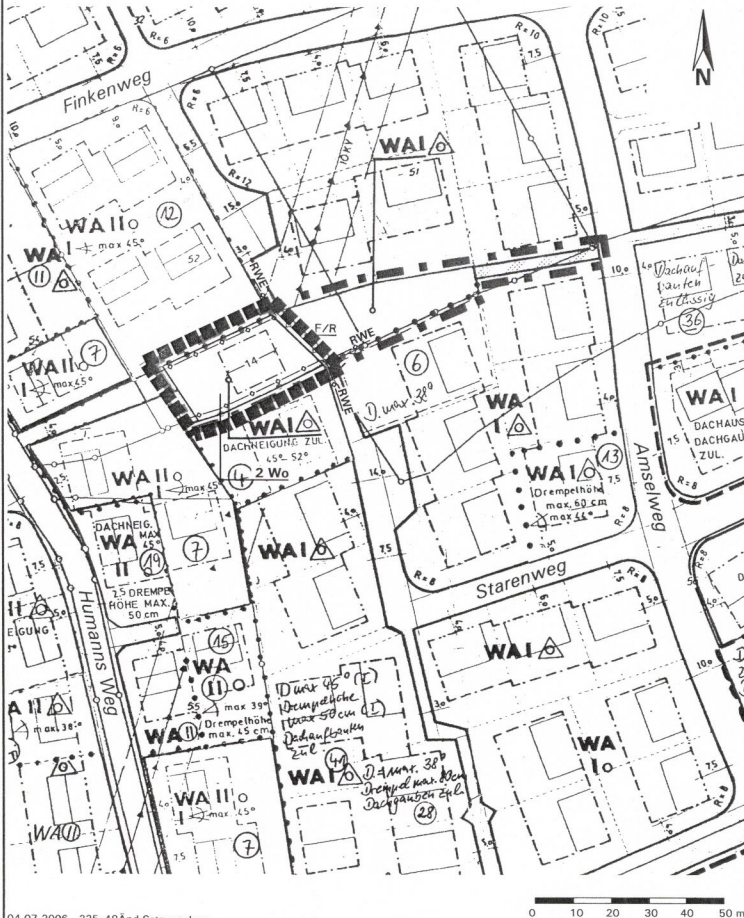


Stadt Rietberg,
 Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ - 48. Änderung

- DECKBLATT -



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466);

Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58); Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung Gemeindeordnung NRW in der Zeit geltenden Fassung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 48. Änderung überlagern im Plangebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235, 47. Änderung. Sollte sich der Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 48. Änderung als unwirksam erweisen bzw. für nichtig erklärt werden, so sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235, 47. Änderung wieder aufleben und erneut Gültigkeit erlangen.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:

- 2 Wo
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB), zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte.
- überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
- überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- Versorgungsleitungen § 9(1) Nr. 13 BauGB, hier: Stromversorgungsleitungen (nicht eingemessen) (RWVE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 48. Änderung zum B-Plan Nr. 235
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 47. Änderung zum B-Plan Nr. 235

Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen: Siehe Originalplanwerk mit Änderungen.

Verfahrensvermerke:
 Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am 15.08.2006 beschlossen worden.

Dieser Beschluss ist am 13.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietberg, den 20.03.2006

Im Auftrag des Rates der Stadt
 x
 Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Nr. 2 wie folgt durchgeführt:
 Öffentliches Auslagenverfahren 03.-08.04.2006

Nachricht vom

Gelegenheit zur Stellungnahme bis

Gemäß § 13 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.03.2006 beteiligt.

Rietberg, den 02.05.2006

 Bürgermeister

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am 21.06.2006 mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rietberg, den 26.06.2006

.....
 Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 11.08.2006 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-änderung in Kraft getreten.

Rietberg, den 11.08.2006

 Bürgermeister

III. Ausfertigung

Kartgrundlage: Plankarte Bebauungsplan Nr. 235, 47. Änderung im Maßstab 1:1.000

Planungsstand: Juni 2006
 In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalarbeit
 - R. Nagelmann und D. Tischmann -
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück